



Postulat der Synodalen Loosli, Pudney und 45 Mitunterzeichnende «Mehr Kompetenzen und Flexibilität für die Kirchgemeinden bezüglich Stellenzuordnungen»

Antrag:

1. Der Synodalrat beantragt die Überweisung des Postulates.
2. Die Synode nimmt zur Kenntnis, dass im Falle einer Überweisung des Postulates der Bericht in der Wintersynode 2025 oder in der Sommersynode 2026 zur Behandlung kommt.

Begründung

Der Synodalrat dankt für die Einreichung des Postulates zur Stellenzuordnung. Der Vorstoss nimmt Bezug auf das Finanzierungsmodell gemäss dem neuen bernischen Landeskirchengesetz. Dieses Gesetz sieht eine Finanzierung vor, die auf zwei Säulen beruht: Die erste Säule («Sockelbeiträge») gründet in den historischen Rechtstiteln und beträgt jährlich rund CHF 35 Mio. Die Beiträge aus der ersten Säule dürfen ausschliesslich für die Pfarrbesoldung verwendet werden. Die zweite Säule stellt eine Abgeltung der kirchlichen Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse dar. Ihr Betrag wird jeweils vom Staat für eine Periode von sechs Jahren festgelegt. Das Verhältnis zwischen der ersten und der zweiten Säule kann sich daher je nach Entscheid des Kantons verschieben. Die Einnahmen aus der zweiten Säule sind zwar nicht zweckgebunden. Sie werden aber bisher für die Besoldung der Pfarrgehälter verwendet. Dies, weil beide Säulen gemeinsam das staatliche Kultusbudget weiterführten, das der Kanton vor dem Inkrafttreten des neuen Landeskirchengesetzes für die Pfarrbesoldung aufgewendet hat.

Auch wenn leider zunehmend Pfarrstellen vakant bleiben, werden heute die Einnahmen aus der beiden Säulen zum allergrössten Teil für die Pfarrbesoldung verwendet. Stehen die Einnahmen aus der zweiten Säule künftig ganz oder zu einem grossen Teil nicht mehr für die Pfarrbesoldung zur Verfügung, müssen die Finanzströme unter Einbezug des Abgabensatzes neu geordnet werden. Der Synodalrat ist gerne bereit, diese grundlegende finanzielle Auslegeordnung vorzunehmen. Dabei wird er auch prüfen, wie sich die geforderte Flexibilität zugunsten der Kirchgemeinden konkret umsetzen liesse.

Die Gesamtkirchlichen Dienste sind gegenwärtig mit dem Reorganisationsvorhaben, der neuen Pfarrstellenzuordnung, dem Projekt «Zukunft der KUW» und weiteren grossen Vorhaben stark beschäftigt. Der Synodalrat erachtet die im Postulat aufgeworfene Thematik ebenfalls als prioritär. Es ist ihm daher wichtig, dass der Postulatsbericht möglichst förderlich

erarbeitet wird. Die gemäss dem Postulat zu prüfenden Fragen sind indes umfangreich und komplex. Um den Anliegen, die im Postulat ausgedrückt sind, gerecht werden zu können, muss für die Bearbeitung ausreichend Zeit zur Verfügung stehen. Der Synodalrat plant deshalb eine Vorlage an der Wintersynode 2025 oder an der Sommersynode 2026. Die Geschäftsordnung für die Synode (GO; KES 34.110) sieht für die Behandlung des Postulates zwar eine um 1 Jahr kürzere Frist vor (vgl. Art. 41 Abs. 5 GO), doch handelt es sich hierbei lediglich um eine Ordnungsfrist. Es kann daher die für die sorgfältige Bearbeitung des Postulates erforderliche Zeit eingeräumt werden.

Der Synodalrat